

Finanzamt Mittweida
Steuernummer 222 / 141 / 00359

**Anlage zum
Körperschaftsteuerbescheid 2012**

vom **6.2.14**

Zutreffendes ist angekreuzt

Bezeichnung der Körperschaft
Lebenshilfe Mittweida e.V

1. Die Steuerpflicht erstreckt sich ausschließlich auf den von der Körperschaft unterhaltenen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im Übrigen ist die Körperschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten

gemeinnützigen mildtätigen kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Körperschaft unterhält keinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Sie ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar

gemeinnützigen mildtätigen kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

2. **Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**
Die Körperschaft fördert
 mildtätige kirchliche Zwecke.
 folgende gemeinnützige Zwecke:
 Wohlfahrtspflege
 (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 9 AO).
 (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) _____ AO).
 (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) _____ AO).
 (§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO).

Behandlung der Spenden
 Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Behandlung der Mitgliedsbeiträge
 Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.
 Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i.S. von § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen
 Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).
 In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück liegt.